Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren - Eltern unterstützen - Familien stärken

Vorabkommentierung des Dialogforums "Bund trifft kommunale Praxis. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten" im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

Vorbemerkung:

Die Anmerkungen und Votings der Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die fachliche Einschätzung von Beiratsmitgliedern aus der Kinder- und Jugendhilfe des Dialogforums "Bund trifft kommunale Praxis" im Deutschen Institut für Urbanistik, stellen aber keinen übergreifenden Konsens dar. Die Votings, Kommentare und Hinweise sind in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Bewertung nicht immer einheitlich, Begründungen sind ggf. beigefügt.

Gleichzeitig wurde über ein Formular auf der Homepage des Dialogforums die kommunale Praxis um ihre Anmerkungen und Hinweise zum Themenfeld "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" gebeten, die in anonymisierter Form zusammengefasst als Anhang zur Stellungnahme dargestellt sind. Mit Blick auf unsere Brückenfunktion zwischen Bund und kommunaler Praxis ist dies insofern von besonderer Wichtigkeit, da dort Themen und Aspekte zur "Fremdunterbringung" genannt werden, die im vorliegenden Arbeitspapier "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" bisher nicht oder nur teilweise aufgegriffen werden.

Da das **Dialogforum** in seiner inhaltlichen Ausrichtung insbesondere das Ziel verfolgt, mit der Praxis konkrete Fragen, Herausforderungen und Umsetzungsschritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu diskutieren, wird **Inklusion als Querschnittsthema** bei dem Themenfeld "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" mit betrachtet. Das Dialogforum "Bund trifft kommunale Praxis" spricht sich klar **für eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aus, mit dem Ziel einer inklusiven Ausgestaltung des SGB VIII. Diese Arbeitsmaxime ist handlungsleitend für die Arbeit des Dialogforums.**

Das vorliegende Arbeitspapier und auch aktuelle Beispiele aus der Praxis zeigen, dass über gesetzliche Konkretisierungen teilweise wenig erreicht werden kann. Wichtig wäre deshalb auch, die Entwicklung von guter Qualität, Konzepten und Standards in den beteiligten Institutionen und Einrichtungen in der kommunalen Praxis zu unterstützen und zu verbessern, so wie z.B. im Bereich der Frühen Hilfen mit der Etablierung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen. Es wäre wünschenswert, derartige Strukturen und Prozesse zu stärken und auf andere Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.

Top 1: Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern

I. Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess

Die im Arbeitspapier enthaltenen Vorschläge zur Konkretisierung sind fachlich nachvollziehbar und sinnvoll und werden daher dem Grund nach unterstützt, die Stärkung und Einbeziehung der Eltern muss aus den Erfahrungen der Wirkungsforschung ein entscheidender Fokus der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Wille und das Ziel der Eltern sollten dabei die steuernden Faktoren sein, so wie z.B. im Landkreis Nordfriesland praktiziert.

Hier gibt es **Präferenzen für die Vorschläge 1 und 3**. Es wurde angemerkt, dass z.B. im Jugendamt Dresden bereits daran gearbeitet werde, die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern zu einem Fachstandard zu entwickeln. Wichtig sei vor allem eine einzelfallbezogene Prüfung! Nichtsorgeberechtigte Eltern können durchaus sehr wichtig sein, um die weitere Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen positiv zu unterstützen. Von daher ist wird dem Vorschlag zugestimmt.

Vorschlag 2: Die Konkretisierung zur Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans wird als nicht praktikabel eingeschätzt. Aus der Praxis wird hierzu angemerkt, dass Hilfeplanformulare in einfache Sprache übersetzt werden müssten. Das bedeutet einen sehr hohen Aufwand. Zugleich wird kritisch eingeräumt, dass eine Aufklärung von Eltern über "Hilfen zur Erziehung" oder "Eingliederung" sowie eine tatsächliche Stärkung der Eltern über ein Aufzeigen ihrer Rechte in der Praxis oftmals nicht ausreichend praktiziert werde.

II. Stärkung und Unterstützung der Eltern

Hier besteht eine **Präferenz zu Vorschlag 6**. Dabei sind die Praktikabilität und die Ressourcen der Jugendämter zu beachten. **Auch Vorschlag 1** "Einführung eines eigenständigen Rechtsanspruchs aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht …" wird sehr unterstützt. Zustimmung erfolgt auch zu Vorschlag 4 mit dem Hinweis auf "flexible, auf den Bedarf zugeschnittene Hilfen".

Begründung: Angemerkt wird, dass die Realität (bisher) anders aussehe: Kinder werden untergebracht, aber eine intensive ambulante Betreuung der Personensorgeberechtigten findet nicht statt, mit der Begründung/Befürchtung, dass es sich dann womöglich um eine "Parallelhilfe" handeln würde. Eltern deren Kinder in Pflegefamilien oder in einer Einrichtung leben, haben aber oft einen hohen Bedarf an Hilfe, um die Rückführung sicherzustellen.

Top2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

I. Sicherung der Kontinuität

Hier besteht konsequenterweise eine **Präferenz für den 1. Vorschlag**. Die **verstärkte Perspektivklärung** (so wie im Arbeitspapier vorgeschlagen) wird fachlich unterstützt, insbesondere unter Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen.

Grundsätzlich sei hier angemerkt, dass schnellere Verfahren und Entscheidungen der Familiengerichte wünschenswert sind. Eine **Dauerverbleibensanordnung** wird das Problem zu langer Verfahren und dadurch negativer Einflüsse auf die Bindungsfähigkeit von Kindern jedoch kaum lösen können.

Dem Vorschlag "Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen" wird zugestimmt. Es sollte fachlich, wie bisher, das Wohl des Kindes im Fokus stehen, dabei auch sein Urinteresse der Herkunft berücksichtigt werden und sollte vorher eine konkrete Perspektivklärung "ohne derzeitige Rückkehroption" erfolgen, dann kann der Vorschlag fachlich geteilt werden.

II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Zustimmung zu den Vorschlägen: Kinder mit und ohne Behinderungen müssen auch in Pflegefamilien durch die Jugendhilfe versorgt werden. Auch hier gibt es z.B. im Landkreis Nordfriesland gute Erfahrungen. Die Umsetzung einer inklusiven Lösung an dieser Stelle würde bedeuten, dass der ASD der zuständige "Fallmanager" würde. Daneben sollten Konkretisierungen auch für den SGB XII/ SGB IX-Träger beim Übergang in die Volljährigkeit in allen relevanten Gesetzen erfolgen, z.B. eine Verpflichtung zur gemeinsamen Hilfe- und Perspektivplanung mindestens 6 Monate vor Volljährigkeit.

Top 3: Unterstützung bei der Verselbständigung

Die enthaltenen Vorschläge zur Perspektivklärung bei Volljährigkeit sind fachlich sinnvoll.

Übergangsbegleitungen sind temporär sinnvoll, allerdings haben auch die "aufnehmenden" Sozialleistungsträger originäre (Beratungs-)Aufgaben, die nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe kompensiert werden sollten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann dabei im Übergang federführend sein und dort Beratungen ausführen, sollte aber dann mit einem Kostenerstattungsanspruch versehen werden, wenn dieser originäre Aufgaben der anderen Träger übernimmt.

Die **Beteiligung von Careleavern** (im Übergang oder als offene Beratungsstellen) wird als fachlich sehr sinnvoll eingeschätzt, diese Erweiterung sollte unbedingt erfolgen.

I. Übergangsgestaltung

Hier besteht eine **Präferenz für den 4. Vorschlag**, da der Abbruch von Hilfen wegen Erreichens der Volljährigkeit möglicherweise die Wirkung des gesamten Hilfeverlaufs in Frage stellen könnte. Auch den Vorschlägen 2 und 3 wird zugestimmt.

Erweiterung von § 13 SGB VIII: Hier geht es u.a. auch um verlässlichere Hilfen und Begleitung am Übergang für Careleaver, dies auch mit expliziten Verweis auf den § 13 SGB VIII/Jugendsozialarbeit. Im Vorschlag 5 auf Seite 23 wird dementsprechend eine verbindlichere Ausgestaltung des § 13 SGB VIII in Bezug auf das Übergangsmanagement und die Zusammenarbeit mit SGB II/III formuliert. Dieser Vorschlag wird begrüßt und aus Sicht der Jugendsozialarbeit unterstützt. Auch wenn eine Ausformulierung noch aussteht, wäre so eine (auch in Richtung Inklusion) notwendige Ausweitung des Kooperationsgebots in § 13 Abs. 4 SGB VIII möglich. Eine konkretere Rückmeldung für die Erweiterung von § 13 SGB VIII kann aber erst erfolgen, wenn dieser formuliert ist.

II. Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter:

Hier besteht eine Präferenz für den 3. Vorschlag zur Einrichtung einer eigenständigen Leaving-Care-Regelung. Auch Vorschlag 1 wird zugestimmt.

Vorschlag 2 wird als wenig praxistauglich eingeschätzt, da daraus zu schnell ein (rein) bürokratischer Vorgang werden könne.

III. Kostenheranziehung

Von den 3 Vorschlägen wird Vorschlag 1 favorisiert, da es wichtig sei, dass junge Menschen lernen, dass der Lebensunterhalt "verdient" werden muss und später mit ihrem eigenen Geld auszukommen. Die Reduzierung des Kostenbeitrages ist fachlich nachvollziehbar; 50 Prozent sollten nicht unterschritten werden und es sollte eine Abhängigkeit zur Anrechnung des Barbetrages entstehen, da ansonsten Verselbstständigungen erschwert würden. Darüber hinaus sollte aber keine "Besserstellung" gegenüber Volljährigen erfolgen, die ebenfalls in Ausbildung etc. sind und entweder zu Hause einen Kostenbeitrag leisten müssen oder sogar den Lebensunterhalt komplett alleine tragen.

Grundsätzlich sollte bedacht werden, dass die Careleaver keine oder kaum die Möglichkeit haben Geld anzusparen, etwa für die Absolvierung des Führerscheins oder zur Vorsorge für den weiteren Lebensweg.

Aus Sicht der Jugendsozialarbeit wird vorgeschlagen, die jungen Menschen nicht mehr zu den Kosten heranzuziehen also den **Vorschlag 3** unterstützen, da insbesondere für Care Leaver der Start ins Erwachsenenleben schwierig genug ist und diesen nicht mit Schulden bzw. ganz ohne eigene Rücklagen starten sollten.

Top 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern

Die Klarstellung der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist fachlich sinnvoll und gerade bei Erörterung der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern und evtl. Rückkehroptionen sowie im Rahmen der Eingliederungshilfe notwendig. Auch eine Konkretisierung der Finanzierung ist sinnvoll, gerade im Rahmen der Kostenerstattung zwischen den Jugendämtern. Landkreise haben z.B. zahlreiche Unterbringungen von Städten und leisten für diese Pflegefamilien auch die Beratung und Unterstützung. Es gibt eine **Präferenz für den 1. Vorschlag**. Dies wird z.B. in Bonn bereits weitgehend umgesetzt. Andererseits wird er als zu detailliert für ein Bundesgesetz eingeschätzt. Daher auch **Zustimmung zu Vorschlag 2 und 3**.

Top 5: Heimerziehung

I. Inklusive Heimerziehung/ Beteiligung

Die Stärkung der Selbstvertretungen wird fachlich begrüßt, gerne auch in Form der Integration in den Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder. Sofern eine finanzielle Förderung erfolgen soll, müsste der Rahmen definiert bzw. die Kostentragung geklärt werden. Auch die Konkretisierung und Öffnung der Beteiligung in Einrichtungen ist fachlich sinnvoll, findet sich i.d.R. auch fachlich bereits in Partizipationskonzepten, die z.B. in Schleswig-Holstein Teil der Betriebserlaubnis sind. Eine Evaluation würde dies unterstützen, vielmehr aber die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Einwohner/innen selbst. Hier besteht eine Präferenz für die Vorschläge 3. Allerdings ist das Thema bereits in § 45 SGB VIII explizit genannt. Von daher keine weitere Regelung notwendig.

II. Kooperation von öffentlichen und freien Trägern zur fachlichen Weiterentwicklung in der Heimerziehung:

Die gemeinsame Weiterentwicklung zwischen öffentlichen und freien Trägern im Rahmen der Heimerziehung ist fachlich sinnvoll und notwendig. Dabei müssen die Elemente Sozialraum, Quartiersmanagement, Lebenswelt, Beteiligung, aber auch Flexibilität in der Umsetzung Berücksichtigung finden. Hier sollte Vorschlag 1 gefolgt werden. Es wird aber auch kritisch nachgefragt, ob die Vorschläge insgesamt über ein Bundesgesetz geregelt werden sollten/können.

III. Fachkräfte in der Heimerziehung:

Die Verbesserung der Ausbildung und Gewinnung (inkl. Personalentwicklung, wie Supervision, Weiterbildung, Fortbildung etc.) von Fachkräften ist zwingend notwendig, da die bisherigen Qualifikationen häufig nicht ausreichend sind und erfolgreiche Hilfen auch an mangelnden Qualifikationen und Kenntnissen in Methoden scheitern. Ergebnisse der Wirkungsforschung sollten in die Ausbildung integriert werden. Hier sind Vorschlag 1 und 2 zielführend.

IV. Bildungsauftrag in der Heimerziehung:

Die Weiterentwicklung des Bildungsauftrages ist grundsätzlich sinnvoll, es muss aber ein Abgleich mit dem allgemeinen Bildungssystem und ein Verweis auf dessen originären Auftrag erfolgen, damit die Kinder- und Jugendhilfe nicht erneut als "Ausfallbürge" tätig werden muss (wie z.B. bei der "Schulbegleitung"). **Präferenz für Vorschlag Nummer 2:** Hier sollten zunächst Modellprojekte mit Bildungsinstitutionen vereinbart werden. Bildung wird hier nicht nur im Sinne von schulischer Bildung verstanden, vielmehr ist auch soziale Bildung, Demokratisierung, Meinungsbildung, Mitbestimmung, etc. gemeint.

V. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Erweiterung der Statistik wird unkritisch gesehen und den Vorschlägen zugestimmt.

Top 6: Inobhutnahmen

Inobhutnahmen haben insbesondere den Auftrag, Kinder/Jugendliche zu schützen und den Clearingprozess zu gestalten. Eine Aufnahme des Kindes/Jugendlichen erfolgt entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie, in einer eigenen Inobutnahme-Einrichtung des Jugendamtes oder einer stationären Einrichtung, die auch Plätze für eine Inobhutnahme vorhält. Dies sind qualitativ sehr unterschiedliche Settings, darauf soll an dieser Stelle noch einmal aufmerksam gemacht werden.

I. Strukturelle Kooperation

Die Klarstellung für den Übergang von Inobhutnahmen in Anschlusshilfen, der Beendigungstatbestände sowie der Beratung und Unterstützung von Eltern und Kindern und Jugendlichen durch öffentliche und freie Träger ist fachlich sinnvoll, insbesondere beim Übergang in andere Hilfesysteme. Zur Erweiterung wäre es fachlich sinnvoll, eine Inobhutnahme für "Familien" zu ermöglichen, da hierüber eine gemeinsame Krisenbearbeitung ermöglicht würde.

Beide Vorschläge werden als zu vage betrachtet. Übergangsstrukturen sind stark von Gerichten und Gutachtern abhängig. Von daher bringen beide Vorschläge keine Verbesserung.

II. Übergänge aus der Inobhutnahme/Verweildauer im Einzelfall

Hier wird kein gesetzlicher Handlungsbedarf bzw. keine Möglichkeit zur gesetzlichen Regelung der Wechselwirkung zwischen Jugendamt, Träger und Familiengerichten gesehen.

Anmerkung: Bei Widerspruch der Personensorgeberechtigten und nach der ersten Anhörung beim Familiengericht müssten hier schon Weichen gesetzt werden, so dass Kinder mit einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung zunächst aus der Inobhutnahme herauskommen und anderweitig untergebracht werden können. Damit haben Eltern auch die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und der Versorgung ihrer Kinder unter Beobachtung. Dies kann im Rahmen einer Erstaufnahme umgesetzt und im Hauptsache-Verfahren ggf. das Gutachten ausgewertet werden.

III. Unterstützung der Eltern

Hier sollten beide Vorschläge verfolgt werden. Fraglich bleibt jedoch, ob durch diese Vorschläge tatsächlich eine Verbesserung in der Praxis erreicht werden kann. Die Beteiligung der Eltern ist im Einzelfall zu prüfen.

IV. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Vorschlag ist hilfreich, allerdings muss berücksichtigt werden, dass keine Handlungsspielräume verloren gehen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bereits Teil der aktuellen Hilfeplanung. Weitere Regelungen sind daher nicht notwendig.

V. Bereitschaftspflege

Die Vorschläge für eine Initiative zur Gewinnung sowie zur Konkretisierung von Bereitschaftspflege sind sinnvoll (z.B. durch ein finanzielles Förderprogramm). Die Umsetzung sollte jedoch regional erfolgen, da die regionalen Strukturen zu berücksichtigen sind. Mit zu hinterfragen sind in diesem Kontext auch die Kriterien, nach denen Bereitschaftspflegeeltern gewonnen und ausgesucht werden. Entscheidend ist die Bereitschaft der Familien, zur Verfügung zu stehen, sobald ein Bedarf entsteht. Diese Bereitschaft erfordert u.U. die Überbrückung längerer Wartezeiten, in denen der Kontakt zwischen Jugendamt und Pflegefamilie kontinuierlich gepflegt werden muss. Insofern ist vor allem Vorschlag 2 (Punkt 2) zielführend.

VI. Statistik und Forschung

Eine Veränderung der Statistik ist nachvollziehbar, sofern diese nicht zu unangemessenen erhöhten Ressourcen in der Umsetzung führt. Die Praxis sollte multidimensional erforscht werden, daher besteht eine **Präferenz zu Vorschlag 1**.

Anhang: Hinweise und Anregungen aus der kommunalen Praxis

Schwerpunkte in diesem Themenfeld:

- Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen
- ... weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

Beratung und Unterstützung der <u>Eltern und Pflegeeltern</u> bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären und stationären Hilfen

- Gerade für die Beratung von **Herkunftseltern** braucht es professionelle Beratungsangebote mit einer abgesicherten Finanzierung.
- Eine Stärkung hin zur Erziehungsfähigkeit kann nur gelingen, wenn während der HzE-Maßnahme mit den Eltern gearbeitet wird. Sollte dies bis zu einer Rückführung gelingen, muss unbedingt eine weitere Begleitung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien erfolgen. Leider ist die gängige Praxis, dass Eltern keine weiteren Hilfen neben der HzE für die Kinder und Jugendlichen bekommen.
- Aus meiner langjährigen Praxis (28 Jahre leitende Funktionen in der Umsetzung des SGB VIII in der öffentlichen Verwaltung) sehe ich den dringenden Bedarf einer flächendeckenden Etablierung guter Beratungsdienste für betroffene Kinder und Jugendliche, deren leibliche Eltern und Pflegeeltern, insbesondere wenn die Hilfeform im Kontext sorgerechtseinschränkender Maßnahmen zum Tragen kommt.
- Möglichkeiten einer Fortführung des Pflegeverhältnisses bei erforderlicher stationärer Unterbringung des Kindes/ des Jugendlichen oder bei Auszug der jungen Erwachsenen in eine eigene Wohnung sind wünschenswert.
- Beratung über ausländerrechtliche Möglichkeiten bei Pflegekindern, die z.B. keinen Pass, keinen gesicherten Aufenthalt, keine Staatsangehörigkeit haben.
- Notwendig ist es, die Begleitung und Beratung der Eltern und Pflegeeltern im gesamten Hilfeverlauf sicher zu stellen, inklusive extra ambulanten Hilfen, Supervision etc.
- Bei Fremdunterbringungen sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtender einzubeziehen (Verantwortungsreaktivierung). Förderlich wäre dazu eine Anpassung in der Personalausstattung der stationären HzE (Hilfen aus einer Hand), um dem Konkurrenzgefühl zu begegnen. Dazu zählen auch die Pflegeeltern, die nach jahrelanger Beziehung nicht einfach aus dem Leben der Kinder "verschwinden" sollten, weil die Finanzen nicht geregelt sind. Das betrifft auch die Zusammenarbeit mit Eltern von jungen volljährigen Menschen. Eine Ausrichtung der Ziele allein an den jungen Volljährigen sichert nicht immer die Nachhaltigkeit.
- Offene Fragen beim Übergang von der Pflegefamilie in eine stationäre Unterbringung in Bezug auf die weitere Kontaktgestaltung bzw. vollkommener Abbruch: Was ist der richtige Weg? Einrichtung vs. alte Pflegefamilie als "Konkurrenten" in der weiteren Gestaltung der Arbeit?! Sich als "Erziehungspartner" verstehen?! Was ist möglich durch Datenschutz bzw. MUSS ein direkter Abbruch erfolgen? Wie kann eine Weiterarbeit gestaltet werden in Hinsicht auf Datenschutz und Informationsvermittlung, Erziehung etc.
- Die Kinder sind oft auf Zeit in den Pflegestellen, wenn sie zurückkehren, ist in den Herkunftsfamilien nicht viel verändert. Daher wäre eine zeitgleiche **Teilnahme an Elternkursen** wie z.B. STEP Elternkurs (<u>www.instep-online.de</u>) wichtig, um den **Eltern neue Handlungskompetenzen zu vermitteln**, die sie bereits bei den Kontakten, die sie haben, einsetzen können.

- Eine fortdauernde Elternarbeit nach der Fremdunterbringung sollte seitens der Jugendämter gewährleistet werden: In der Praxis werden die Eltern nach der Fremdunterbringung oft sich selbst überlassen. Die Elternarbeit der Einrichtungen (meist 1x im Monat) ist als unzureichend anzusehen. Es ist wichtig, Eltern gerade zu Anfang intensiv dabei zu unterstützen mit der neuen Situation zu Recht zu kommen. Die Haltung der Eltern beeinflusst massiv die Haltung der Kinder. Denkbar wären Kursangebote analog zu denen für Trennungseltern und die Eltern im Einzelfall individuell durch externe Fachkräfte wie im Rahmen einer SPFH zu unterstützen. Die Praxis sieht hier meist nur die kurzfristigen finanziellen Aspekte, wo in der Regel nur eine Hilfe gewährt wird (Heimunterbringung) und nicht unterstützt wird, wenn das Kind gar nicht mehr in der Familie lebt. Langfristig betrachtet könnte jedoch durch eine intensive Elternarbeit von Anfang an die stationäre Verweildauer verkürzt werden und die Motivation des Kindes und der Eltern zur aktiven Mitarbeit von Anfang an gestärkt werden.
- Pflegeeltern sollen in Beziehung gehen, aber jederzeit wieder abgeben, ein Spagat, der nicht zu leisten ist. Deshalb benötigen sie immer wieder Anleitung und Reflektion. Supervision sollte Bestandteil der Arbeit sein und nicht erst auf Antrag bereitgestellt werden. Es kann auch hilfreich sein, an (Pflege-)Elternkursen teilzunehmen oder eine Gruppensupervision zu nutzen. Es braucht mehr Beratung für die Herkunftsfamilien im Hinblick auf Loyalitätskonflikte des Pflegekindes.
- Pflegeeltern müssen ein Anrecht auf Unterstützung und Beratung haben. Es sind Nicht-Fachkräfte die häufig traumatisierte, bindungsgestörte Kinder aufnehmen und dadurch an und über ihre Grenzen kommen. Dadurch besteht die Gefahr des Scheiterns von Pflegeverhältnissen oder des Erlebens von Misshandlung durch Überforderung. durch Pflegeeltern.

Kontinuitätssichernde Hilfeplanung bei Vollzeitpflegehilfen sowie teilstationären + stationären Hilfen

- Hilfeplanung benötigt Zeit, Zeit, die das Jugendamt oft nicht hat. Daher müssen zur Absicherung und sinnhaften, lösungsorientierten Arbeit von Pflegeverhältnissen die Fallzahlen der Mitarbeiter/innen reduziert werden. Die Hilfeplanung sollte alle 6 Monate stattfinden, damit die Zusammenarbeit zwischen Pflegestelle und Jugendamt aktuell ist und nicht nur einmal im Jahr oder sogar weniger der Stand ausgetauscht wird. So kann auch eher Missbrauch verhindert werden, weil dieser (hoffentlich) schneller gewahr wird.
- Ich bin Fachkraft in einem ASD und als "Bezirkssozialarbeiter" u.a. für die Einleitung und Durchführung teil-/stationärer Hilfen zuständig. Die aktuelle Rechtslage ergibt für meine Praxis keine Probleme, die eine Gesetzesänderung/-Anpassung erfordern würden! Bei verantwortlicher Ausübung der Tätigkeit ergeben die Regelungen des SGB VIII i.V.m. mit FamFG und BGB (theoretisch) gut umsetzbare Handlungsmöglichkeiten. Auch die Rechte der Eltern und Kinder sind aus meiner Sicht gut geregelt, wenn sie denn Beachtung finden. Insgesamt sind die allseits bekannten personellen Schwierigkeiten der Jugendämter weit gravierender in ihren Auswirkungen als vermeintlich notwendige Gesetzesänderungen! Das vorliegende SGB VIII ermöglicht eine professionelle und am Kindeswohl gut orientierte Jugendhilfearbeit. Allein die - ganz gewiss oft mangelhafte - Umsetzung der Vorschriften in der Praxis erscheint mir problematisch. Diese ist aus meiner Sicht nahezu vollständig auf die zwei Faktoren Personalmangel und Unkenntnis des vorhandenen, teils aber schlecht eingearbeiteten, Personals zurück zu führen. Wenn manche Sozialpädagog/innen in den ASDs keine ausreichende Kenntnis der Gesetzeslage haben, dann hilft auch keine Änderung dieser Gesetze, die dann auch wieder niemandem bekannt ist! Hilfreich wäre insofern allenfalls eine gesetzliche Fallzahl-Obergrenze (ähnlich den Vormundschaften), die jedoch aufgrund der unklaren Frage, was denn ein "Fall" eigentlich ist, schwer umsetzbar sein dürfte.

- Grundsätzlich muss strukturell abgesichert werden, dass den mit der Hilfeplanung beauftragten Fachkräften im ASD auch genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Das Hilfeplanverfahren ist ausreichend beschrieben und fachlich hervorragend. Es braucht keine neuen Richtlinien oder Gesetze sondern die Zusicherung, dass für die Einbeziehung der Kinder und Eltern genügend Zeit und Methodenvielfalt zur Verfügung steht. Vielleicht eher eine Haltungsfrage als eine gesetzlich zu regelnde Frage ist die Tatsache, dass in Deutschland in der Regel die ambulanten Hilfen für die Eltern eingestellt werden, wenn Kinder in stationäre Hilfen kommen. Das ist häufig ein grober fachlicher Fehler. Wenn wir die gesetzlich geforderte Rückkehroption und die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Bindung- und Hirnforschung ernst nehmen, braucht es eine kontinuierliche produktive Elternarbeit, um an der Problemeinsicht, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern zu arbeiten. Der Erfolg jeder stationären Maßnahme ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von der Hilfeakzeptanz der Eltern!
- Vor allem bei Pflegeverhältnissen muss eine Rückkehroption verbindlich und frühzeitig geprüft werden und alle Beteiligten in dieser Phase umfassend unterstützt werden. Anschließend muss es Möglichkeiten geben, den Verbleib der Kinder in der Pflegefamilie rechtlich abzusichern.
- Die Beteiligung der Familie und des jungen Menschen sind bei der Vorbereitung, Auswahl und während der Hilfe zu sichern (beteiligungsorientierte Hilfeplanung, Familienrat).
- Biografie Arbeit muss verbindlich verankert werden.
- Fremdunterbringung von Heranwachsenden auch als Pflichtaufgabe der Jugendämter, grundsätzlich auch falls pädagogisch, notwendig über das 21 Lebensjahr hinaus.
- Es wäre hilfreich, wenn Fallzahlschlüssel vorgegeben werden würden. Bei der Vormundschaft hat
 das sehr erfolgreich funktioniert. Damit könnte auch die erforderliche Beratung und Unterstützung der Eltern und Pflegeeltern gewährleistet werden. Ebenso könnte das Risiko von Fehleinschätzungen vermieden werden. Immer noch sind Fallzahlschlüssel von rund 45-50 Pflegekindern pro Fachkraft durchaus üblich.
- Ausreichend Fachpersonal sowohl bei freien Trägern als auch bei kommunalen Pflegekinderdiensten - muss zur Verfügung stehen. Hierfür braucht es verbindliche Empfehlungen
- Ein wichtiger Aspekt beginnt für mich bereits vor der Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung. Es sollte hier, sofern eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses feststeht, verbindlich als erstes Grobziel der Hilfe festgelegt sein, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie vorzubereiten. Es muss verbindlich geregelt werden, welche Aufgaben hierzu durch wen abrechenbar zu erbringen sind. Kann keine Rückführung erfolgen, beginnt ab diesem Zeitpunkt der Verselbstständigungsprozess innerhalb der Einrichtung.
- Hilfreich: Beteiligung und klare Orientierung am Willen und Interessen der Kinder und der Eltern (z.B. durch Familienrat), zeitnahe Entscheidung zur Rückkehroption (Jugendamt und ggf. Familiengericht), wohnortnahe Unterbringung und Erhalt der Alltagskontakte mit der Herkunftsfamilie/wichtigen Bezugspersonen, Anreize zur Ausbildung/Arbeit für junge Volljährige in stationären Hilfen. Hinderlich: Kleinteilige gesetzliche Vorgaben zur Hilfeplanung.
- Erfahrung, dass begleitende Biografiearbeit durch ein selbst gestaltetes "Ich- Buch" oder das Schreiben der eigenen Lebensgeschichte zur Bewältigung dessen beiträgt und besonderen Gehalt erfährt, wenn es im Hilfeplan als fester Bestandteil fest geschrieben wurde.
- Bewährte Konzepte, die stationäre und ambulante Betreuung innerhalb eines Konzepts anbieten müssten evaluiert und ausgebaut werden (z.B. https://www.hpkj-ev.de/flex).
- Stationäre und ambulante Angebote müssen als Doppelfinanzierung oder besser als flexible, integrierte Hilfen geleistet werden (können). Insbesondere bei Kindern kann nur so eine gute Bearbeitung der Familiendynamik und damit auch eine rasche Rückführung erfolgen. (Rückführung "einschleichen" bedeutet z.B. Finanzierung des freistehenden Platzes und zusätzliche Beratung und Unterstützung der Familie, Netzwerkaufbau für/mit der Familie, Begleitung von familientherapeutischer Arbeit, Kinderschutz-Clearing etc.).

- Teilstationäre Hilfen sollten mit ihrer Kompetenz Bestandteil aller schulischen Ganztagsangebote in jeder Schule werden. Modellprojekte in München stellen sich als sehr erfolgreich heraus.
- Hilfen zur Erziehung sollten familien- und bedarfsorientiert, vernetzt und niederschwellig sein. Das dafür notwendige Netzwerk muss gemeinsam mit dem öffentlichen Träger aufgebaut, installiert und evaluiert werden. Die bisherige Herangehensweise, Hilfen langsam, nach jeder Eskalation neu zu steigern, ist langfristig kostenintensiv, zerstört Ressourcen und Vertrauen in Hilfesysteme. Ein grundsätzliches Umdenken ist notwendig. Möglicherweise zu Beginn kostenintensiver würde eine Abstufung von Hilfeintensität langfristig günstiger und effektiver sein. Ein Fachteam von öffentlichen und freien MitarbeiterInnen stellt den Bedarf fest. Ein Netzwerk aus allen Hilfen und mit der Möglichkeit, Hilfesettings zu kreieren, erstellt ein Hilfeangebot für den jeweiligen Einzelfall. Ein Träger übernimmt die Fallverantwortung für die Hilfeempfänger. Keine Maßgaben für Doppelhilfen o.ä. nur am Bedarf orientiert. Bei Evaluation kann festgestellt werden, ob es langfristig zu Kostensteigerung oder -reduzierung kommt.
- Erziehungshilfe sollte immer so ausgestattet sein, dass sie sich an die Bedarfe anpassen kann.
 Dazu benötigte Stellenanteile (für ambulante Betreuung im Rahmen einer stationären Hilfe oder aus der ambulanten Hilfe gedacht auch Wohnplätze im Krisenfall), die flexibel eingesetzt werden können, sollten Bestandteil jedes Konzepts und jeder Finanzierung sein.
- Was wir als kleiner Hamburger Träger wichtig finden und was wir versuchen, mit unserem sozialräumlichen "Jugendhilfestandort/ Gästewohnung Wegenkamp" auch selber umzusetzen:
 - Trennung zwischen ambulanten und stationären Angeboten soweit möglich, aufzulösen,
 - Trennung zwischen niedrigschwelligen "kleinen" und intensiven auch zeitweise intervenierenden Angeboten soweit möglich, zu mindern,
 - vorübergehende Schutz-, Flucht und Wohnmöglichkeiten für ALLE,
 - Zielgruppen der Jugendhilfe in den eigenen Lebenswelten und -räumen der Menschen anzubieten,
 - intensive Maßnahmen der sozialräumlichen Jugend- und Familienhilfe (bspw. Angebote über Tag und Nacht "mit Bett") bei Bedarf OHNE Antrags- und Bewilligungsverfahren und OHNE behördliche Beteiligung mit den Familien durchzuführen, sofern ein Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt.
 - Alle Angebote können grundsätzlich ohne Einzelfallverfügung und -finanzierung umgesetzt werden, da sie über das Hamburger Programm "Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe" zuwendungsfinanziert werden.
- Falls vorhanden: Vormünder/Ergänzungspfleger/innen sonst Mitarbeiter/innen des Jugendamtes müssen alleine mit den Kindern in regelmäßigen Abständen sprechen um Vertrauen aufzubauen und um Ansprechpartner zu sein, wenn es Missstände gibt.
- Fremdunterbringungen mit Gerichtsbeschluss und Gutachten insbesondere bei jüngeren Kindern sollten eine Dauerhaftigkeit festlegen können. Das immer wieder eine Rückkehr in Frage gestellt wird, verhindert den Bindungsaufbau und retraumatisiert die Kinder häufig.
- Es braucht mehr therapeutische Plätze für sehr junge Kinder und mehr "geschlossene" Plätze für Mädchen.
- Um die Zeitspannen gut überbrücken zu können, bis man einen passenden, freien stationären Platz gefunden hat, muss die personelle Ausstattung der Jugendämter ausreichend sein.
- Der Rahmen der Hilfeplangespräche sollte kindgerecht gestaltet werden: Vor dem Hilfeplan dem Kind die Möglichkeit geben, mit Hilfe eines Fragebogens die eigenen Themen und Meinungen anzusprechen. Vor und nach dem Hilfeplangespräch sollte der ASD-Mitarbeiter unbedingt alleine mit dem Kind sprechen und hierfür genügend Zeit einplanen. Im Hilfeplangespräch sollte ein für das Kind günstiger Rahmen geschaffen werden, also nicht zu viele Erwachsene gleichzeitig anwesend sein lassen. Inhaltlich wäre eine größere Ressourcenorientierung wünschenswert anstelle einer Auflistung der Defizite an denen das Kind arbeiten soll.

- Insbesondere auf Seiten der wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte mehr Raum und Platz für die Individualität der Kinder und ihrer Bedürfnisse gegeben werden, um tatsächlich maßgeschneiderte Maßnahmen gestalten zu können.
- Ein weiterer Aspekt ist, dass finanzielle Regelungen eine flexible stationäre HzE aushebeln. Mit unserem systemischen Ansatz gehört die intensive Familienarbeit trotz der Nichtbeachtung im Personalschlüssel zu unserer Arbeit. Es gibt Ideen, wie dies noch ausgeweitet werden könnte, sofern das nötige Personal vorhanden wäre. Die starre Regelung, dass die Einrichtung nicht mehr das volle Geld erhält, wenn 30 Tage Beurlaubung im Kalenderjahr erreicht sind, ist problematisch. Weiche Übergänge bei der Rückführung werden erschwert.
- So wie bei den HzE der ambulanten die stationäre Hilfe gegenüber gestellt wird, statt als gleichwertig zu betrachten, wird die Jugendhilfe gesamtgesellschaftlich häufig nur als Geldvernichtung dargestellt. Die wichtige Rolle, die nicht in Zahlen, Daten und Fakten linear zu beweisen ist, ist die, dass wir bei Wertschätzung und Akzeptanz einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zum sozialen Frieden leisten. Die Folgekosten, die möglicherweise nicht bei Polizei, Justiz, Vollzugsanstalten im Gesundheitssystem usw. entstehen, sind nicht zu belegen. Dies liegt in der Natur der Sache: Jeder Mensch ist einzigartig und dies bleibt in den meisten Diskussionen unberücksichtigt.

Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen

- Diese sollte auf 50- 25 Prozent begrenzt sein.
- Es braucht gesetzliche Regelungen zu Ausnahmen bezüglich der Unterhaltspflicht, wenn junge Menschen in stationärer HZE waren.
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen: Die Praxis der Jugendämter in der Umsetzung des § 94 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 93 SGB VIII weicht ab von der Rechtsprechung Urteil des VG Cottbus (Az: 1 K 568/16 vom 03.02.2017. Das führt dazu, dass Jugendliche klagen müssen um zu ihrem Recht zu kommen. Außerdem wird aus der Praxis befürwortet, dass max. 50% anstatt 75% angerechnet werden. Es steigert deutlich die Motivation der Jugendlichen.
- Kostenheranziehung junger Menschen bei vollstationären Leistungen oder in Pflegefamilien sollten nicht 75% vom Einkommen sein, sondern weniger.
- Die Kostenheranziehung ist dringend gesetzlich differenzierter zu regeln. Die Kinder in Fremdunterbringung sind benachteiligt gegenüber Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien leben können, wenn es um die Verfügung von Geldern aus den Ferienjobs oder anderen "Nebentätigkeiten" geht. Die Regelung der Heranziehung macht eine Motivation, sich etwa ein finanzielles Polster zu schaffen für größere Wünsche (Sparen für die Fahrerlaubnis), eher unmöglich. Damit sind die Kinder auch in ihrem Start ins Erwachsenenleben benachteiligt.
- Kostenheranziehung abschaffen. Es stellt eine Ungleichbehandlung der jungen Menschen dar.
 Junge Menschen, die nicht auf ein Hilfesystem angewiesen sind, werden gesetzlich nicht zu einer
 Leistung für ihren Lebensunterhalt verpflichtet. Der Vergleich mit Hartz 4-Empfänger/innen ist
 nicht angemessen, da die Hilfeempfänger die Eltern sind, die ohnehin (und richtigerweise) zu den
 Kosten herangezogen werden.
- Der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2017 enthielt zum Thema "Kostenheranziehung Junger Menschen/ Hilfeempfänger" klarstellende Regelungen und Verbesserungen, die in der aktuellen Diskussion wieder aufgegriffen werden sollten. Insbesondere, dass für Kostenbeiträge der Hilfeempfänger das aktuelle Einkommen (z.B. aus aktueller Ausbildungsvergütung) und nicht das Vorjahreseinkommen relevant ist und die Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger von bisher 25% auf 50 % des Einkommens. Eine Erhöhung der Freibeträge für Hilfeempfänger wäre, auch als Arbeitsanreiz, ausdrücklich zu begrüßen.

- Handlungsbedarfe: Heranziehung zu den Kosten bei jungen Volljährigen. Die aktuelle Heranziehung ist demotivierend und führt z.T. zu Hilfeabbrüchen und verhindert tatsächliche Verselbständigung. Es sollte geprüft werden, ob die Heranziehung zu den Kosten für Hilfen bei den Jungerwachsenen angemessen ist. Härtefallregelungen finden in der Praxis selten Anwendung. Kontinuitätssichernde Hilfeplanung insbesondere bei Pflegeverhältnissen (Perspektivplanung und Vorrang der Kindesinteressen/ Bindungstheoretische Erkenntnisse/ Planungssicherheit von Pflegeeltern und "ankommen dürfen" der Kinder vor Elterninteressen, auch rechtliche Absicherung). Hier bedarf es einer verbindlichen Vorgabe wann ein Pflegeverhältnis als auf Dauer angelegt zu betrachten ist. Die Familiengerichte treffen hier oft gute, zum Teil aber auch unverständliche Entscheidungen mit sehr langen Verfahren und späten Rückführungen.
- Eine wichtige Thematik bewegt uns: Laut Gesetz sind alle Hilfen zur Erziehung gleichwertig. In der Realität sieht es jedoch anders aus. Die stationäre HzE ist aus Sicht der Finanzer die kostenintensivste, leider aber nur auf den ersten Blick, wenn man in vielen Fällen die gesamte Biografie der Familien heranzieht, was leider nicht geschieht! Auch aus Sicht der Eltern wird die Geeignetheit der Hilfe anders betrachtet, da sie zu den Kosten herangezogen werden. Mit der jetzigen Praxis der Versäulung kommen wir nicht zu nachhaltigen Hilfen. Dort wo mehrere Sozialsysteme angewendet werden, ist die Lösung die Schaffung einer Poolfinanzierung.
- Die Kostenheranziehung muss thematisiert werden, aber es sollte darauf geachtet werden, dass ein Anreiz für kooperative und zukunftsweisende Zusammenarbeit (Arbeitsentgelt, Ausbildungsgeld) zumindest zum Teil dem jungen Menschen bleibt.
- Die Situation der Care Leaver sollte überdacht werden. Die Bearbeitungszeiten bei Vergütungen (BAB/ Bafög) sind häufig problematisch, insbesondere wenn Eltern die Anträge nicht beachten und ausfüllen, die Abtretungen schwierig sind und die Jugendlichen in der Zeit der Fremdunterbringung sich von keinem Geld für diese Lücken etwas ansparen konnten. Andere Jugendliche drängen bei Ausbildungsbeginn aus den stationären HzE, damit sie die Ausbildungsvergütungen behalten dürfen. Ihre organisatorische Selbstständigkeit reicht häufig nicht aus, um tatsächlich den Lebensalltag zu bewältigen. Jugendämter geben dem Wunsch oftmals nach, weil damit Kosten für die stationäre HzE gespart werden.
- Junge Volljährige, die ein Einkommen haben, sollen lernen mit Geld zu agieren und Motivation erhalten arbeiten zu können. Eine Kostenheranziehung bewirkt das Gegenteil. Frühzeitigen Hilfeabbruch oder Abbruch einer Ausbildung/Beschäftigung.

Weitere offene Fragen/ Themen/ Aspekte

- In der Pflegekinderhilfe ist bis dato das Thema Schutzkonzepte für diese Form der Kinder- und Jugendhilfe außen vor geblieben. Fragen des Schutzes werden auf den Schutz in der Herkunftsfamilie bezogen, aber weniger auf die Infrastuktur der Pflegekinderhilfe: Pflegekinderdienst, Vormünder, Elternschaften, Geschwister etc. Schutzkonzepte wurden zudem bis dato auf Organisationen bezogen, da aber Pflegefamilien keine Organisationen sind, bedarf es innovativer Ideen, wie Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe entwickelt werden müssen. Im Projekt "FosterCare" der Universität Hildesheim, der Universität Ulm und der Hochschule Landshut (gefördert durch das BMBF) ist dies Gegenstand. Der Aspekt des Schutzes von jungen Menschen in Pflegefamilien durch partizipationsorientierte und passgenaue Schutzkonzepte gehört dringend auf die Agenda auch angesichts aktueller Fälle in Lüdge.
- Als Träger der Sucht- und Jugendhilfe möchten wir bei dem Thema "Unterbringung außerhalb der eigenen Familie" darauf hinweisen, dass Kinder, die in suchtbelasteten Familiensystemen aufwachsen, einen besonderen Förder- und Betreuungsbedarf aufweisen und somit adäquate Unterbringungsangebote vorgehalten werden sollten. Besonders im Bereich der Kurzzeitunterbringung zu Ermöglichung von qualifizierten Entgiftungen bzw. Langzeitentwöhungstherapien für

suchtbelastete Eltern sind aus unserer Sicht geeignete Angebote nicht ausreichend etabliert. Bei Unterbringung und Rückführung in den elterlichen Haushalt bedarf es aus unserer Sicht Konzepte, die einer nachhaltigen Traumatisierung und Schuldempfinden der Kinder entgegenwirken. Hier halten wir es für notwendig, dass innerhalb der stationären Konzepte therapeutische Angebote regelhaft vorgehalten werden. Die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt stellt sowohl für die Kinder, als auch für die Eltern eine besondere Belastung dar. Hier ist auf der einen Seite eine intensive Elternarbeit zur Vorbereitung der Zusammenführung der stationären Hilfe notwendig, gleichzeitig empfehlen wir zur Vorbereitung der Rückführung parallel die Implementierung einer ambulanten Hilfe und die intensive Vernetzung zu den beteiligten Fachkräften der Suchthilfe. Die Empfehlungen machen deutlich, dass suchtbelastete Familiensysteme einen erweiterten Unterstützungsbedarf haben, der bei der Weiterentwicklung des SGB VIII und im Besonderen bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung zu berücksichtigen ist.

- Handlungsbedarf wird gesehen für Kinder, die fremd platziert sind und für die es keine Vormundschaft gibt. Hilfeplanung allein reicht nicht aus. Es sollten engere Kontakte zwischen Einrichtung/Pflegestelle, Kind/Jugendlicher sowie Eltern/Elternteilen verbindlich sein. Besonderer Blick sollte auf Verwandten- und Netzwerkpflegen gerichtet sein (siehe Beispiel Lügde). Die Ausgestaltung für Überprüfung und Begleitung von Verwandten- und Netzpflegen sollte überarbeitet werden. Ergänzende Hilfen zur Förderung der Elternkompetenz, der Gestaltung von Umgangskontakten u.ä. sollten aufgenommen werden.
- Aus unserer Erfahrung entwickelt sich die Kinder- und Jugendhilfe mehr und mehr zu einer Elternhilfe. Gerade im Bereich des Kinderschutzes, bei nachgewiesener Misshandlung eines Kindes seitens der Eltern, liegen der Fokus und die entsprechenden Hilfen zu oft bei den Eltern. Der Schutz des Kindes liegt hinter den Hilfen für die Eltern. Angeführt wird hier meist der Bindungsaspekt, Kinder dürfen, bei einer Fremdunterbringung, die Bindung zu ihren Eltern nicht verlieren. Steht ein Missbrauch eines Kindes im Raum, ist die Unsicherheit aller Beteiligten groß und die Sicherheit eines Kindes auf Unversehrtheit muss hart erkämpft werden. Die Rechte der Eltern sind so immens, dass in diesen Fällen ein Schutz des Kindes kaum möglich ist. Das Recht auf Umgang liegt beim Kind und nicht bei den Eltern. Dies sollte noch einmal deutlich hervorgehoben werden, um Kinder effektiv vor gewalttätigen Eltern schützen zu können.
- Viele Jugendämter in Deutschland ermöglichen leider keine "Familienräte" bzw. Netzwerkkonferenzen, die präventiv mit Beteiligung des erweiterten Verwandten- und Bekanntenkreises nach internen Ressourcen schauen oder passgenaue und nachhaltige Lösungen für Familienstreitigkeiten oder Krisen finden. Siehe dazu auch: https://www.netzwerkkonferenzen.org/
- Welche Möglichkeiten besitzen Kinder und Jugendliche (Minderjährige oder junge Volljährige mit seelischen oder geistigen Einschränkungen), dass Informationen innerhalb der stationären Unterbringung, die ihre eigene Person betreffen, nicht mit den Erziehungs-/ Sorgeberechtigten seitens der Fachkräfte kommuniziert werden dürfen?
- Die Ausbildung zum Erzieher entspricht immer weniger den tatsächlichen Anforderungen. Die Ausbildungszeit ist für die Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem theoretischem Wissen in der Pädagogik für alle Altersgruppen der 0-18 jährigen viel zu knapp. Zunehmend ist jedoch auch Wissen aus anderen Bereichen gefragt, wenn der Gedanke der Inklusion nicht bloß ein Gedanke bleiben soll. Auch die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und bei Erwachsenen, die uns als Eltern begegnen, braucht Raum zur Vermittlung. Wie soll die Zusammenarbeit an Schnittstellen sonst auf Augenhöhe möglich werden? Eine Überhöhung, indem die Mediziner die Deutungshoheit für unseren pädagogischen Alltag bekommen, ist abzulehnen.
- Die sozialräumliche Arbeit bedarf einer strukturierten und organisierten Netzwerkarbeit. Um Synergieeffekte zu haben, Projekte zu verstetigen, benötigt es eine Anerkennung der Arbeit nicht nur beim öffentlichen Träger, sondern auch bei den freien Trägern. Die Erfahrungen der Jahre zeigen, dass die Steuerung der Sozialraumarbeit über den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendhilfeplanung) hinaus betrachtet werden muss, um Familien und ihre Kinder zu unterstützen. Wie viel

Anerkennung der Arbeit für die Gesellschaft erhält die Jugendhilfe juristisch? Die Stärkung der präventiven Arbeit ist wichtig, jedoch wird diese nur punktuell zu finanziellen Einsparungen führen. Ein Ausbau allein aus diesem Blickwinkel ist nicht erstrebenswert.

- Wie können kleine, eigenständige Einrichtungsbetreiber/innen besser in Dialogprozesse einbezogen werden? Erkennbare Öffnung der Systeme (z.B. familienanaloge Wohngruppe, Erziehungsstelle) nach außen. Das muss im Sinne der Umsetzung im Rahmen der Partizipationsmöglichkeiten und des Beschwerdemanagements durchgeführt werden. Nur dann können auch kinderschutzsichernde Instrumente im Hinblick auf qualitative Dialogprozesse ausreichend Berücksichtigung finden.
- Die Regelung, dass die Kinder in Fremdunterbringung nach SGB VIII vom BuT ausgeschlossen sind, sorgt immer wieder für Verwirrung und leider auch zu Benachteiligungen. Kontraproduktiv ist, dass jede Region ihren "eigenen Richtlinien" für die Gewährung von Kosten hat. So werden z.B. Beträge zu Klassenfahrten nicht an die tatsächlichen Preise angepasst. Kinder müssen sich entscheiden, ob sie eine Klassenfahrt oder eine Sprachreise im Schuljahr machen wollen. Je nach Haushaltslage der Kommunen werden diese Beihilfekataloge fortgeschrieben oder eben nicht. Bei uns sind sie schon 20 Jahre alt! Unter der Aussage der hohen Kosten für stationäre Unterbringung werden Kostensatzverhandlungen immer schwieriger und die personengebundenen Gelder für die Kinder und Jugendlichen nicht angepasst.
- Pflegeformen sollten bundesweit einheitlich beschrieben werden.
- Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege: Erziehungsfähigkeitsgutachten des Familiengerichts sollten terminiert eingefordert werden (insbesondere bei Unterbringung von Säuglingen); Umgangsregelungen sollten unter Anhörung der beteiligten Fachstellen (insbesondere auch PKD) im familiengerichtlichen Verfahren festgelegt werden; Perspektivklärung sollte schneller vorangebracht werden zum Schutz der Kinder. Es braucht standardisiert Bereitschaftspflegedienste mit einer Erhöhung des Freihalteentgelt auf 1500 Euro; es braucht verpflichtende Fortbildungen für Richter zu diesen Themen.
- Elterngeld muss bundesweit in den Blick genommen werden, da zu niedrig eingestuft. Der formulierte Standard, dass die Pflegeperson im 1. Jahr nach Aufnahme des Pflegekindes zu Hause bleibt ist nur umsetzbar, bei ausreichender Ausgleichsfinanzierung. Interessierte und engagierte Pflegeeltern können daher häufig in der Praxis nicht gewonnen werden!
- Bei Vermittlung eines Pflegekindes im Kitaalter wäre es hilfreich auf ein Kitaplatz- Kontingent für Pflegekinder zurückgreifen zu können.
- Es braucht immer einen klar abgesteckten Pflegekinderdienst mit entsprechenden Ressourcen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.
- Rollenklarheit von ASD/Pflegekinderdienst. Aufgabenbestimmung. Standardisiertes Übergabeverfahren.
- Beschreibung von Übergabekonzepten.
- Bekanntmachung von Ombudschaftlicher Beratung.
- Patenschaftsmodelle zur Entlastung der Pflegeeltern und zur Bereicherung der Pflegekinder.
- Spezifische Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Pflegefamilien.
- Schutzkonzepte f
 ür Pflegekinder.
- Grenzüberschreitende Unterbringungen sollten für benachteiligte junge Menschen, insbesondere wenn Personensorgeberechtige und junge Menschen es wünschen, nicht zu einer Verschärfung der Benachteiligung durch die Formulierung "nur als Ausnahme" werden. Es ist nachgewiesen, dass Maßnahmen im Ausland nachhaltig erfolgreicher und kostengünstiger sind als vergleichbare Angebote im Inland. Es sollten grenzüberschreitende kreative Lösungen angestrebt werden, statt einer ganzen Personengruppe den Zugang zu Mobilität per Gesetz zu verwehren oder mindestens zu erschweren. Warum nicht wie bei Auslandsschulen eine zentrale Aufsicht einführen? Warum Auslandsschulen nur für die Elite umsetzen, wenn gerade für benachteiligte Kinder eine Zeit im Ausland besonders unterstützend ist für eine Integration in Deutschland ist?

Einzelstatement:

<u>Lebensarchitektur e.V.:</u> Die weltweit einzige Kinder- und Jugendhilfeorganisation, von Menschen, die selbst in Einrichtungen gelebt haben, fordert:

- Klarstellung und Umbenennung des KJHG in EHG "Elternhilfegesetz". Ständig werden schon im Titel die Kinder und Jugendlichen als die Verantwortlichen und Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung benannt. Tatsächlich sind es die Eltern, die Hilfen zur Erziehung erhalten. Kinder geraten völlig unverschuldet in diese äußerst prekäre Lebenslage.
- Kostenbeiträge, Heranziehung zu den Erziehungskosten, nach SGB VIII treffen heute auf eine ungerechte Praxis. Der hohe Ermessensrahmen, den die Ausnahmeregelung in § 94 Abs. 6 SGB VIII eröffnet, führt im Alltag dazu, dass in gleicher Sache, die Jugendlichen ihr eigenes Einkommen für den pädagogischen Zweck behalten dürfen, je nach Wohnort und Jugendamt, andere dagegen nicht. Grundsätzlich ist es verfassungsrechtlich höchst bedenklich, dass Kinder für ihre Kosten zur Erziehung herangezogen werden. Wenn anerkannt ist, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung, um eine Hilfe für Eltern handelt, dann sind ggf. die Eltern zu den Kosten heranzuziehen und nicht die völlig unverschuldet Betroffenen, die Kinder. Außerdem kann es nicht sein, dass Kinder für ein Menschenrecht bezahlen müssen. Jeder Mensch ist auf Erziehung angewiesen, damit er erfolgreich Teil der Gesellschaft werden kann. Skuril mutet an, dass dafür Kosten erhoben werden.
- Ein EHG und die darauf basierende Ausführungsbestimmungen müssen entstigmatisiert werden.
 Kinder sind keine "Fälle" und ein Zuhause kann auch nicht "Gruppe" oder "stationäres Wohnen" oder "ambulante Hilfe" heißen. Institutionen und -vertreter pflegen hartnäckig eine Pathologisierung und Ausgrenzung der betroffenen Menschen, oft unreflektiert.
- Inklusion statt Exklusion lautet daher die Forderung einer reformierten Elternhilfe im SGB VIII. Kinder sind konsequent und erst recht unter professionellem Anspruch, so zu behandeln, wie Kinder, die bei ihren Eltern aufwachsen können.
- Der Lebensarchitektur e.V. lebt zum 1. Mal vor, dass es professionell anders möglich ist. Seine ersten Piloteinrichtungen in NRW und Bayern gehen einem neuen Zeitalter und einem neuen Verständnis und beruflichen Ethos in der professionellen Pädagogik voran.